

Az.: 1 K 127/15.MZ

Protokoll
über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Berthold
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richter Milker
ehrenamtliche Richterin Handelsfachwirtin Neumann
ehrenamtlicher Richter Wirtschafts- und Vermögensberater Schmitz

Justizsekretärin Kiefer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 12:05 Uhr

Ende der Verhandlung: 13:11 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Hartmut Rencker, Fontanestraße 82, 55127 Mainz,

- Kläger -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik
und Technik, Dekan-Laist-Straße 7, 55129 Mainz,

- Beklagter -

w e g e n Sonstiges, Bescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger: der Kläger persönlich

für den Beklagten: Regierungsdirektor Schaefer

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende trägt den Sachbericht vor.

Dem Gericht liegen die Verwaltungsakten des Beklagten vor; diese werden, ebenso wie der Inhalt der Gerichtsakte, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12. September 2011 unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Gründe und der Rechtsauffassung des Gerichts in angemessener Zeit (erneut) zu bescheiden.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Der Kläger verliert sodann einen Schriftsatz (siehe Anlage zum Protokoll).

Auf Anraten des Gerichts schließen die Beteiligten daraufhin folgenden

Vergleich:

1. Die Beteiligten erkennen wechselseitig ihre Rechtspositionen nicht an. Gleichwohl stimmen sie darüber dahingehend überein, dass nach einem über 10-jährigen Konflikt es nunmehr an der Zeit ist, diesen sukzessiv und letztlich abschließend zu beenden. Auf dieser Grundlage schließen die Beteiligten nachfolgende Einigung.
2. Die Beteiligten bedauern, dass es auf Grundlage eines (angeblichen) Verkehrsverstoßes vom 12. März 2009 zu derart großen Weiterungen gekommen ist, dass seitdem die Beteiligten, weitere Behörden und die Justiz in verschiedener Hinsicht damit befasst wurden. Den Beteiligten ist klar, dass anderweitige Verfahren (strafrechtliche oder zivilgerichtliche Verfahren) durch diesen Vergleich nicht unmittelbar beendet werden können.
3. Der Beklagte sichert ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu, die hier streitgegenständliche zweite Dienstaufsichtsbeschwerde mit Nachträgen des Klägers bis zum 31. Mai 2019 zu bescheiden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kläger, bis zur Bescheidung keine weiteren Schreiben an den Beklagten zu richten.
4. Die Kammer weist im Rahmen dieses Vergleichs daraufhin, dass ein Anspruch auf einen bestimmten Inhalt einer Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht besteht. Das aus Art. 17 GG resultierende Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde gibt vielmehr dem Petenten bzw. Beschwerdeführer nur ein Recht auf Annahme, Befassung und Bescheidung seines Begehrens, nicht jedoch einer Bescheidung in einem gewünschten Sinne. Hierfür wären ansonsten weitere Anspruchsgrundlagen erforderlich, die in diesen Verfahren jedoch nicht streitgegenständlich sind.

5. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung im allseitigen Einvernehmen um 13:11 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Urkundsbeamtin:

gez. Dr. Berthold

gez. Kiefer



Beglaubigt

Kiefer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle